Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung III
C-6262/2011

Urteil vom 7. Mai 2013

Besetzung

Richter Antonio Imoberdorf (Vorsitz),
Richter Andreas Trommer,
Richterin Jenny de Coulon Scuntaro,
Gerichtsschreiber Daniel Grimm.

Parteien

X._____,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Vedat Erduran,
Zürcherstrasse 1, Postfach 54, 7320 Sargans,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot.

Sachverhalt:

A.
Der aus der Türkei stammende Beschwerdeführer (geb. 1976) gelangte Mitte Dezember 1995 als 19-jähriger im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz. Nach fünf Jahren wurde ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt. Bereits seit dem 28. Juli 1995 ist er mit einer hierzulande niedergelassenen Landsfrau verheiratet. Aus der Ehe gingen die Kinder Y._____ (geb. 1998) und Z._____ (geb. 2000) hervor.

B.
Am 23. November 2006 schoss der Beschwerdeführer mit einer Pistole aus kurzer Distanz auf einen Landsmann. Nach der Tat brachte er die schwerverletzte Person in einem Auto in die Notaufnahme eines nahe gelegenen Spitals. Dank rascher medizinischer Hilfe hat das Opfer überlebt. Mit Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Glarus vom 28. Mai 2008 wurde der Beschwerdeführer deswegen der versuchten vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]) sowie des unerlaubten Waffentragens schuldig erkannt und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt. Das Obergericht des Kantons Glarus hat das erstinstanzliche Verdikt am 3. Juli 2009 im Appellationsverfahren bestätigt. Vom 1. September 2009 an verbüsste der Verurteilte seine Freiheitsstrafe in der Strafanstalt Saxerriet.

C.
Gestützt auf die Verurteilung widerrief die Fachstelle Migration des Kantons Glarus mit Verfügung vom 16. Oktober 2009 die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und wies diesen auf den Zeitpunkt seiner Strafentlassung aus der Schweiz weg. Den von ihm dagegen erhobenen Rechtsmitteln war kein Erfolg beschieden (Entscheid des Departements für Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus vom 3. September 2010 bzw. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 6. April 2011).

Mit Verfügung vom 29. August 2011 wurde der Beschwerdeführer per 5. November 2011 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von 407 Tagen. Auf dieses Datum hin hat er die Schweiz darauf weisungsgemäss verlassen.

D.
Am 17. Oktober 2011 erliess das BFM gegen den Beschwerdeführer ein

ab dem 6. November 2011 gültiges, zeitlich unbefristetes Einreiseverbot. Gleichzeitig ordnete es die Ausschreibung dieser Massnahme im Schengener Informationssystem (SIS) an und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Beschwerdeführer durch das Kantonsgericht des Kantons Glarus mit Urteil vom 28. Mai 2009 (recte: 28. Mai 2008) wegen versuchter vorsätzlicher Tötung sowie unerlaubten Waffentragens zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt worden sei. Angesichts dieses schweren Verstosses und der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erscheine der Erlass einer Fernhaltemassnahme im Sinne von Art. 67 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) angezeigt. Private Interessen, die das öffentliche Interesse an künftigen kontrollierten Einreisen überwiegen könnten, ergäben sich weder aus den Akten, noch seien solche im Rahmen des rechtlichen Gehörs geltend gemacht worden.

E.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 17. November 2011 an das Bundesverwaltungsgericht beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und die Rückweisung der Sache an das BFM zwecks Neubeurteilung; eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben, subeventualiter sei das Einreiseverbot auf zwei Jahre zu befristen. Ferner sei ihm die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren. Formell rügt er, dass ihm von der Vorinstanz vorgängig nicht das rechtliche Gehör gewährt worden sei. In materieller Hinsicht lässt er vorbringen, die Massnahme sei unangemessen bzw. unverhältnismässig. Die Vorinstanz habe die persönlichen, privaten und familiären Interessen, die auf dem Spiele stünden, nicht auf die Waagschale der Verhältnismässigkeit gelegt. So ergebe sich aus den im Verfahren betr. Widerruf der Niederlassungsbewilligung eingereichten ärztlichen Berichten, dass die psychische Verfassung der Ehefrau und der Kinder wegen der Wegweisung des Beschwerdeführers angeschlagen sei. Um erhebliche psychische, soziale und psychosomatische Folgeschäden bei ihnen zu vermeiden, gelte es deshalb von einer Wegweisung abzusehen. Dies sei auch im vorliegenden Verfahren relevant, denn durch das unbefristete Einreiseverbot werde es dem Massnahmebelasteten faktisch verboten, die Ehefrau und seine Kinder mehrmals jährlich in der Schweiz zu besuchen. Zudem verunmögliche es ihm, mit seinen nächsten Angehörigen in einem anderen europäischen Land Ferien zu verbringen. Wenn die Kinder ihren Vater nicht in regelmässigen Abständen sehen könnten, wäre das Kindeswohl gefährdet. Solches verstosse gegen Art. 8 der Konvention vom

4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 13 und 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Der Beschwerdeführer wolle die begangene strafbare Handlung nicht verharmlosen, aber er habe keine Absicht gehabt, seinen Landsmann zu töten. Vielmehr sei es eine Notwehrhandlung gewesen, was ihm die Strafgerichte leider nicht geglaubt hätten. Auf jeden Fall sei er kein Schwerstkrimineller oder gemeingefährlicher Täter. Ein einziges Mal, vor mehr als fünf Jahren, habe er gegen das Gesetz verstossen. Seither sei er nicht mehr straffällig geworden und während des Strafvollzuges habe er sich sehr gut verhalten. Es könne ihm daher eine günstige Prognose gestellt werden; ein Risiko für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz stelle er mithin nicht mehr dar. Schliesslich könne man von ihm nicht verlangen, vor jedem Besuch in der Schweiz bei den zuständigen Stellen vorgängig die (vorübergehende) Aufhebung des Einreiseverbots zu beantragen. Ob das BFM das Einreiseverbot dann effektiv jeweils aufheben würde, erscheine ohnehin ungewiss.

Dazu reichte er diverse Beweismittel (namentlich die drei medizinischen Berichte und das ärztliche Zeugnis aus dem Aufenthaltsverfahren zur psychischen Verfassung der Ehefrau bzw. der beiden Kinder) ein.

F.
Mit Zwischenverfügung vom 1. Februar 2012 wies das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverbeiständung wegen Aussichtslosigkeit ab.

G.
Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 4. Juni 2012 auf Abweisung der Beschwerde. Diese Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 8. Juni 2012 zur Kenntnis gebracht.

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2012 liess der Beschwerdeführer sein Subeventualbegehren dahingehend abändern, dass das Einreiseverbot auf maximal fünf Jahre zu befristen sei.

H.
Der weitere Akteninhalt – einschliesslich der beigezogenen Akten der Fachstelle Migration des Kantons Glarus – wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen Berücksichtigung finden.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

1.4 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 sowie 2011/43 E. 6.1).

3.

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des

rechtlichen Gehörs, weil er keine Möglichkeit erhalten habe, sich zum Erlass der Fernhaltemassnahme zu äussern.

3.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie ihn Lehre und Rechtsprechung aus Artikel 29 Abs. 2 BV ableiten und wie er sich für das Bundesverwaltungsverfahren aus den Art. 29 ff. VwVG ergibt, umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien (vgl. aus der Literatur etwa MICHELE ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 202 ff.; ANDREAS AUER / GIORGIO MALINVERNI / MICHEL HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse Vol. II., Les droits fondamentaux, 2. Aufl., Bern 2006, S. 606 ff.; BENOIT BOVAY, Procédure administrative, Bern 2000, S. 207 ff.; ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. vollständig überarbeitete Aufl., Zürich / St. Gallen 2010, Rz. 1672 ff.; ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 129 ff. und 292 ff.; JÖRG PAUL MÜLLER / MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, Bern 2008, S. 846 ff.). Zunächst – und für die Prozessparteien regelmässig im Vordergrund stehend – gehört dazu das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG), welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert. Dabei kommt der von einem Verfahren betroffenen Person der Anspruch zu, sich vorgängig einer behördlichen Anordnung zu allen wesentlichen Punkten, welche die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes betreffen, zu äussern und von der betreffenden Behörde alle dazu notwendigen Informationen zu erhalten (vgl. BVGE 2010/35 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

3.2 Aus den Akten geht hervor, dass die Fachstelle Migration des Kantons Glarus dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zum Erlass einer allfälligen Fernhaltemassnahme am 25. August 2009 anlässlich einer persönlichen Vorsprache gewährt hat. Die im Anschluss daran erfolgte Verfügung der kantonalen Migrationsbehörde vom 16. Oktober 2009 betr. Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung enthält ebenfalls Erwägungen dazu, dass das BFM nach rechtskräftigem Abschluss des Aufenthaltsverfahrens ein befristetes oder unbefristetes Einreiseverbot prüfen werde. Der Parteivertreter hat sich am 18. November 2009 in einem dagegen eingelegten Rechtsmittel sogar explizit hierzu geäussert. Dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht durch die verfügende Behörde selbst gewährt wurde, ist nicht von Belang (vgl. beispielsweise Urteil des BVGer C-5193/2011 vom 10. August 2012 E. 3.3

und 3.4 mit Hinweisen). Sein Gehörsanspruch wurde durch das beschriebene Verhalten der Behörden ohne weiteres gewahrt. Dem Hauptantrag, die angefochtene Verfügung aus diesem Grund aufzuheben, ist somit nicht stattzugeben.

4.
Mit Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I des Anhangs 2 zum AuG). Das AuG beansprucht Geltung auf alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, sei es auf Gesuch hin oder von Amtes wegen (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG e contrario; ferner BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen).

Wenn bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt wird, die – wie vorliegend – zum Teil noch unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts andauern, liegt eine unechte Rückwirkung vor, die – vorbehältlich des Vertrauensschutzprinzips – grundsätzlich zulässig ist (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., Rz. 337 ff.).

5.
5.1 Das Einreiseverbot gestützt auf Art. 67 Abs. 2 AuG (in der seit dem 1. Januar 2011 gültigen Fassung, zum Ganzen vgl. BBl 2009 8881 und AS 2010 5925) kann gegenüber ausländischen Personen verfügt werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen werden mussten (Bst. c). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens 5 Jahren verfügt. Für eine längere Dauer kann es angeordnet werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Abs. 3). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Abs. 5).

5.2 Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002

3813). Die Feststellung einer solchen Gefahr ist ein Wahrscheinlichkeitsurteil, das sich naturgemäss auf vergangenes Verhalten einer ausländischen Person abstützen muss. Stellt bereits dieses vergangene Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, wird die Gefahr künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet (BBl 2002 3760). Das Gesetz lässt deshalb einen Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Anlass für ein Einreiseverbot genügen, ohne dass die Gefahr einer Störung nachgewiesen werden müsste. Ist die Vermutungsbasis dagegen nicht erfüllt, verlangt Art. 80 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) konkrete Anhaltspunkte, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt.

5.3 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (BBl 2002 3809; vgl. auch RAINER J. SCHWEIZER / PATRICK SUTTER / NINA WIDMER, in: Rainer J. Schweizer [Hrsg.], Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, SBVR Bd. III/1, Basel 2008, Teil B Rz. 13 mit Hinweisen). In diesem Sinne liegt nach Art. 80 Abs. 1 Bst. a VZAE ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben wie die versuchte vorsätzliche Tötung fallen zweifelsohne unter diese Begriffsbestimmung und ziehen in aller Regel ein Einreiseverbot nach sich.

6.

Wird gegen eine Person, die nicht das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Drittstaatsangehörige), ein Einreiseverbot nach Art. 67 AuG verhängt, wird diese Person gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 96 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ], Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) und Art. 16 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) in der Regel im Schengener Informationssystem ([SIS], vgl. dazu Art. 92 ff. SDÜ) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Diese Ausschreibung bewirkt dem Grundsatz nach, dass der betroffenen Person die Einreise in

das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten verboten ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst d und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex bzw. SGK, Abl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1-32]). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, einer solchen Person aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (die sich namentlich auch aus der EMRK ergeben können) die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet zu gestatten (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK) bzw. ihr zu diesem Zweck ein Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a [ii] der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex], Abl. L 243 vom 15. September 2009).

7.
Der Beschwerdeführer wurde vom Obergericht des Kantons Glarus am 3. Juli 2009 in zweiter Instanz versuchter vorsätzlicher Tötung und des unerlaubten Waffentragens schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt. Mit einer Delinquenz dieser Art sind die Voraussetzungen für ein Einreiseverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG ohne Zweifel erfüllt.

8.
Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rz. 613 ff.).

8.1 Das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers ist schon aus präventivpolizeilicher Sicht als gewichtig einzustufen. Ausländische Personen, die sich während ihrer Anwesenheit hierzulande (u.a.) einem Verbrechen wie der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig machen, sind wenn immer möglich von der Schweiz fernzuhalten. Es

gilt durch eine kontinuierliche und konsequente Verwaltungspraxis zu verdeutlichen, dass solche Delinquenz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in aller Regel Fernhaltemassnahmen zur Folge hat. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer mit seiner Tat gegen das Rechtsgut Leib und Leben die öffentliche Ordnung in einem besonders sensiblen bzw. schützenswerten Bereich verletzte, was erst recht einen strengen Massstab rechtfertigt (vgl. Urteil des BVGer C-1599/2010 vom 24. Juni 2011 E. 7.1 mit Hinweis; zur Praxis des Bundesgerichts bei schwerer Delinquenz siehe ferner BGE 131 II 352 E. 4.3.1 S. 359 f. und BGE 125 II 521 E. 4a/aa S. 526 f. oder Urteil 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 mit weiteren Hinweisen).

8.2 Auch in subjektiver Hinsicht wiegt das Fehlverhalten des Beschwerdeführers ausgesprochen schwer. Nach den strafrichterlichen Feststellungen hat er am 23. November 2006 einem Landsmann mit einer Faustfeuerwaffe inmitten eines Wohnquartiers aus zwei bis drei Metern Distanz bewusst in den Brustbereich geschossen. Das Opfer erlitt dabei lebensgefährliche innere Blutungen. Nach der Tat transportierte der Beschwerdeführer die ihm bekannte Person ins Kantonsspital, das sich in unmittelbarer Nähe des Tatortes befand. Dank rasch erfolgter medizinischer Hilfe ist das Opfer mit dem Leben davon gekommen. Hauptursachen der Schussabgabe bildeten ein Streit unter den Kontrahenten wegen eines Darlehens sowie Avancen des Beschwerdeführers an die Ehefrau des Opfers.

Das Obergericht des Kantons Glarus kam in seinem Urteil vom 3. Juli 2009 zum Schluss, dass der Beschwerdeführer vorsätzlich auf einen Menschen geschossen hat. Dementsprechend erachtete es das Verschulden des Täters als sehr schwer. Mit seiner Tat habe er eine rücksichtslose Gesinnung gegenüber dem höchsten Rechtsgut, dem menschlichen Leben, offenbart. Sein Einsichts- und Steuerungsvermögen sei dabei in keiner Weise eingeschränkt gewesen und auch eine Notwehrsituation habe nicht vorgelegen. Vielmehr habe er gezielt eine Entscheidung gesucht und den Tod des Opfers gewollt. Dass der Beschwerdeführer das Opfer nach der Tat rasch medizinischer Hilfe zuführte, hat das Glarner Obergericht zwar strafmindernd berücksichtigt, jedoch an der Qualifikation der Tathandlung als vorsätzlich und am schweren Verschulden festgehalten. Angesichts dessen ist dem öffentlichen Interesse an einer langjährigen Fernhaltung folglich grosses Gewicht beizumessen.

8.3 Der Rechtsvertreter macht in diesem Zusammenhang geltend, sein Mandant habe ein einziges Mal gegen das Gesetz verstossen. Seit besagter Tat sei jener nicht mehr straffällig geworden und im Strafvollzug habe er sich wohl verhalten. Also stelle er kein Risiko für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz mehr dar. Mit diesen Vorbringen verkennt der Beschwerdeführer, dass für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen ist. Von vorrangiger Bedeutung ist vielmehr, wie lange sich eine straffällig gewordene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt hat (vgl. BVGE 2008/24 E. 6.2). Die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Strafvollzug erfolgte am 5. November 2011 und die Probezeit endete in seinem Fall am 16. Dezember 2012. Es versteht sich von selbst, dass die seit seiner Haftentlassung abgelaufene Bewährungszeit – mit Blick auf die von ihm verletzten Rechtsgüter – sich mithin als viel zu kurz präsentiert, als dass bereits eine grundlegende und gefestigte Wandlung angenommen werden könnte (BGE 130 II 493 E. 5.4 S. 504). Im Übrigen zeugen die neuerlichen Versuche des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 17. November 2011, das Vorgefallene als Notwehrhandlung zu charakterisieren, von einer nach wie vor fehlenden Einsicht in das Unrecht seiner Tat. Hinzu kommt die obergerichtlich festgestellte Affinität zu Waffen. Wie schon dargetan (siehe E. 8.1 vorstehend), hat die Allgemeinheit einen Anspruch darauf, vor Delikten gegen Leib und Leben in besonderem Masse geschützt zu werden. Vor diesem Hintergrund vermag das geltend gemachte Wohlverhalten das erhebliche öffentliche Interesse an der Fernhaltung nicht zu beeinflussen.

8.4 Angesichts der vorstehenden Ausführungen kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, dass vom Beschwerdeführer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, welche die Verhängung einer Fernhaltemassnahme von einer fünf Jahre überschreitenden Dauer zulässt (Art. 67 Abs. 3 AuG).

9.

Hinsichtlich seiner persönlichen Interessen argumentiert der Beschwerdeführer, das unbefristete Einreiseverbot schränke sein Familienleben in unzulässiger Weise ein. Zudem verweist er auf die psychisch belastende Situation der in der Schweiz verbliebenen Angehörigen sowie das Kindeswohl.

9.1 Zunächst ist hervorzuheben, dass allfällige Einschränkungen des Privat- bzw. Familienlebens des Beschwerdeführers im vorliegenden Zu-

sammenhang aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein können, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind (vgl. Urteil des BVGer C-8562/2010 vom 11. Oktober 2012 E. 7.2 mit Hinweis). Die Erteilung und Verlängerung entsprechender Bewilligungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone, wobei im Falle einer Bewilligungserteilung das bestehende Einreiseverbot aufzuheben wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_793/2008 vom 27. März 2009 E. 3.2 mit Hinweisen). Die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers wurde von der kantonalen Migrationsbehörde am 16. Oktober 2009 widerrufen (letztinstanzlich bestätigt durch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 6. April 2011). Die Pflege regelmässiger persönlicher Kontakte zur Familie scheitert damit bereits am fehlenden Anwesenheitsrecht. Somit stellt sich nurmehr die Frage, ob das über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinausgehende, durch das Einreiseverbot bewirkte Erschwernis vor Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV standhält.

9.2 Mit dem Wegfall der Niederlassungsbewilligung und damit seines Anwesenheitsrechts hierzulande ist der Beschwerdeführer der normalen ausländerrechtlichen Gesetzgebung unterstellt, wie sie gegenüber türkischen Staatsangehörigen ganz allgemein zur Anwendung gelangt. Demnach braucht er selbst für besuchsweise Einreisen in die Schweiz ein Visum. Der zusätzliche Aufwand, der mit der gleichzeitigen Beantragung einer Suspension des Einreiseverbots (Art. 67 Abs. 5 AuG) zusammenhängt, erscheint angesichts der auf dem Spiele stehenden öffentlichen Interessen keineswegs als unverhältnismässig.

9.3 Wie eben angetönt, steht dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen, aus wichtigen Gründen – worunter auch familiäre Gründe fallen – um zeitweilige Aussetzung der angeordneten Fernhaltemassnahme zu ersuchen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Die Suspension wird aber praxisgemäss nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt (zum Ganzen vgl. Urteil des BVGer C-4509/2009 vom 7. Januar 2010 E. 7.4 mit Hinweisen). Dem Rechtsvertreter ist insofern zuzustimmen, als sein Mandant dadurch Frau und Kinder nicht in regelmässigen Abständen in der Schweiz treffen kann, zumal eine Suspension nicht jeder Zeit und voraussetzungslos gewährt wird. Als in erster Linie administratives Erschwernis kann sie nämlich nicht derart weitgehende Rechte schaffen, die dem Beschwerdeführer die Teilnahme an jeglichen wichtigen Anlässen der hier ansässigen nächsten Angehörigen ermöglichen. Die restriktive Handhabung dieses Instruments

soll gerade verhindern, dass ein bestehendes Einreiseverbot mittels Suspension derart ausgehöhlt wird, dass es als solches seinen Zweck verliert (vgl. Urteil des BVGer C-943/2012 vom 26. November 2012 E. 7.1). Soweit der Rechtsvertreter einwendet, es sei ungewiss, ob die Vorinstanz jeden Besuch bewilligen werde, nimmt er allerdings auf spekulative Weise das mögliche Ergebnis einer Gesuchsbehandlung vorweg, die mit einer Verfügung endet und im verweigernden Falle auf dem Rechtsmittelweg angefochten werden kann.

9.4 Im dargelegten Umfang und Rahmen kann den geltend gemachten privaten Interessen indessen Rechnung getragen werden. Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass der türkischstämmigen Ehefrau zumutbar ist, den Beschwerdeführer in Begleitung ihrer Kinder dazwischen in der Türkei zu besuchen und die Kontakte daneben auf andere Weise aufrecht zu erhalten (Telefonate, Videotelefonie, Briefe, SMS, etc.). Dem mitzuberücksichtigenden Wohl der Kinder (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [SR 0.107]) wird damit Genüge getan. Abgesehen davon wurden die Fragen betreffend Zumutbarkeit der Rückkehr der Familie ins Heimatland des Beschwerdeführers bzw. die psychischen Probleme der Betroffenen wegen der faktischen Trennung der Familie im Verfahren bezüglich Widerrufs der Niederlassungsbewilligung abgehandelt und bilden in casu nicht Verfahrensgegenstand (vgl. das diesbezügliche Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 6. April 2011).

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich die Gattin laut den kantonalen Akten inzwischen in der Türkei hat scheiden lassen. Eine Übersetzung des türkischen Urteils liegt jedoch noch nicht vor.

9.5 Selbst wenn von einem unter dem Gesichtspunkt von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK relevanten Eingriff ausgegangen würde, wäre ein solcher unter den konkreten Begebenheiten gestützt auf Art. 8 Ziff. 2 EMRK als gerechtfertigt zu qualifizieren. Das deliktische Verhalten des Beschwerdeführers erreicht zweifellos die erforderliche Schwere, um unter besagtem Blickwinkel einen Eingriff in das Privat- und Familienleben zu begründen (vgl. Urteil des BVGer C-3593/2009 vom 18. Juni 2012 E. 7.3 mit Hinweisen).

10.
Ein Einreiseverbot wird auf unbestimmte Dauer verhängt, wenn zum Zeitpunkt seiner Anordnung keine zuverlässige Prognose darüber abgegeben

werden kann, wie lange seitens der betroffenen Person ein Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen wird. Treten wesentliche neue Sachumstände ein oder verhält sich der Massnahmebelastete während längerer Zeit klaglos, so kann dies zum Anlass für einen Antrag auf wiedererwägungsweise Überprüfung durch die Vorinstanz genommen werden (vgl. dazu BVGE 2008/24 E. 4.3 und 6.2 je mit Hinweisen). Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich, nur schon wegen der viel zu kurzen Bewährungszeit (siehe E. 8.3 vorstehend), keine derartige Prognose abgeben. Vielmehr ist vom Beschwerdeführer zu verlangen, sich vorerst während geraumer Zeit im Ausland zu bewähren. Die unbefristete Anordnung ist somit nicht zu beanstanden.

11.
Eine wertende Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das auf unbestimmte Dauer erlassene Einreiseverbot eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

12.
Schliesslich beklagt der Beschwerdeführer, mit seiner Ehefrau und den Kindern wegen des Einreiseverbots auch nicht in irgendeinem anderen europäischen Land Ferien verbringen zu können.

Aufgrund der Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS ist es dem Beschwerdeführer in der Tat untersagt, den Schengen-Raum zu betreten (Art. 5 Abs. 1 Bst. d SGK). Der darin liegende Eingriff ist aber durch die Bedeutung des Falles gerechtfertigt (vgl. Art. 96 Abs. 2 Bst. a SDÜ). Diese Feststellung gilt umso mehr, als die Schweiz im Geltungsbereich des Schengen-Rechts nicht nur die eigenen Interessen zu wahren hat, sondern im Sinne einer getreuen Sachwalterin die Interessen der Gesamtheit aller Schengen-Staaten (BVGE 2011/48 E. 6.1). Im Übrigen wird die Ausschreibung eines Einreiseverbots im SIS periodisch auf seine Berechtigung überprüft (Art. 112 Abs. 1 SDÜ) und hindert einen Schengen-Staat nicht daran, der ausgeschriebenen Person die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen zu gestatten (Art. 5 Abs. 4 Bst. d SGK). Überdies gilt die SIS-Ausschreibung nicht für alle europäischen Länder, sondern nur für den Schengen-Raum.

13.
Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

14.
Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem am 4. Mai 2012 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.
Dieses Urteil geht an:

– den Beschwerdeführer (Einschreiben)
– die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. ZEMIS […] retour)
– die Fachstelle Migration des Kantons Glarus ad GL […] (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:	Der Gerichtsschreiber:
Antonio Imoberdorf	Daniel Grimm

Versand: